

BGer 1B_402/2022 vom 1. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_402_2022

FR: TF 1B_402/2022 du 1 septembre 2022

IT: TF 1B_402/2022 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 26. Juli 2022 an die Bundesgerichtspräsidentin reichte A.A. _____ für sich und B.A. _____ die Verfügung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 27. Juni 2022 ein, mit welcher dieses ihnen im Beschwerdeverfahren gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm eine Frist von 10 Tagen angesetzt hatte, um eine Prozesskostensicherheit von Fr. 1'000.-- zu bezahlen, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Zuständig für die Behandlung dieser Beschwerde ist nicht die Bundesgerichtspräsidentin, sondern die I. öffentlich-rechtliche Abteilung.

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Er schliesst das Verfahren nicht ab, es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG. Er ist nach der Praxis des Bundesgerichts anfechtbar, da die Beschwerdeführer das Obergericht zuvor erfolglos um unentgeltliche Rechtspflege ersucht hatten. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführer, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer stellen keinen Antrag und setzen sich mit der angefochtenen Verfügung nicht auseinander. Sie legen vielmehr bloss dar, dass und inwiefern die von ihnen gegen die Beschuldigte erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe zuträfen und die Staatsanwaltschaft das Verfahren hätte an die Hand nehmen sollen. Dies war indessen nicht Gegenstand des angefochtenen Urteils, die Beschwerde geht gänzlich an der Sache vorbei. Darauf ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.